

# Teilrevision Baugesetz (Schaffung eines Energie- und Klimafonds)

Stand Gesetzesanhang (ADS 20-174) nach der zweiten Lesung  
in der Spezialkommission 2020/14 (18. November 2021)

---

Die Teilrevision des Baugesetzes (Schaffung eines Energie- und Klimafonds) wurde an der Kantonsratssitzung vom 13. September 2021 in erster Lesung beraten. Die zweite Lesung in der Kommission fand am 18. November 2021 statt.

Den aktuellen Gesetzesanhang für die zweite Lesung im Kantonsrat finden Sie auf den folgenden Seiten. Auf einen Kommissionsbericht wurde verzichtet. Im Rahmen der 2. Lesung der SPK 20/14 wurden keine weiteren Änderungen mehr beantragt.

## Legende

**rot**                      Stand Gesetzestext nach der 1. Lesung im Kantonsrat



## Gesetz

# über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen (Baugesetz)

Änderung vom ...

---

*Der Kantonsrat Schaffhausen*

*beschliesst als Gesetz:*

Das Baugesetz vom 1. Dezember 1997 wird wie folgt geändert:

### I.

#### Art. 42e

<sup>2</sup> Beiträge werden für Projekte und Aktionen geleistet, die der rationellen Energienutzung, der Nutzung erneuerbarer Energien und der Nutzung von Umgebungs-, Erd- und Abwärme dienen. In der Regel richten sich die Beiträge nach der eingesparten oder substituierten nicht erneuerbaren Energiemenge. f) Förderprogramm Energie Abs. 2 und 4

<sup>4</sup> Der Gesamtbetrag der jährlich zu vergebenden Beiträge und Darlehen hängt von der Ausgabenbewilligung durch den Kantonsrat auf dem Budgetweg ab. Auf Beiträge oder Darlehen besteht kein Rechtsanspruch.

#### Art. 42e<sup>bis</sup>

<sup>1</sup> Der Kanton errichtet einen Energie- und Klimafonds. Dieser bezweckt:

Energie- und  
Klimafonds

- a. Die Förderung erneuerbarer Energien, der Energieeffizienz und die Reduktion klimaschädlicher Gase. Dazu wird ein Fonds für den Teilbereich «Energie/Klimaschutz» geführt.
- b. Die Förderung von Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel. Dazu wird ein Fonds für den Teilbereich «Klimaanpassung» geführt.

<sup>2</sup> Der Fonds wird durch allgemeine Staatsmittel geäufnet.

<sup>3</sup> Der Kantonsrat legt den Staatsbeitrag im Voranschlag fest. Dabei soll gewährleistet werden, dass für das Budgetjahr inklusive Fondsbestand in der Regel folgende kantonalen Mittel zur Verfügung stehen:

- a. Fonds Teilbereich «Energie/Klimaschutz»: 2 bis 6 Millionen Franken,
- b. Fonds Teilbereich «Klimaanpassung»: 1 bis 3 Millionen Franken.

~~<sup>4</sup> Die Obergrenzen gemäss Abs. 3 lit. a und b können überschritten werden, wenn aufgrund der Bildung einer finanzpolitischen Reserve mehr Mittel eingelegt werden können.~~

<sup>4</sup> Die durch die Kantonsmittel ausgelösten Bundesmittel werden in den beiden Fonds gemäss Abs. 1 lit. a und lit. b separat ausgewiesen.

<sup>5</sup> Der Regierungsrat informiert jährlich über die Verwendung der Mittel und über die damit erzielten Wirkungen.

#### Art. 42e<sup>ter</sup>

Finanzhilfen  
Energie/  
Klimaschutz

Finanzhilfen können insbesondere an indirekte (~~z.B. Machbarkeitsstudien, Energieanalysen~~) und direkte Massnahmen (~~z.B. energetische Sanierung Gebäudehülle, Heizungsersatz~~) gewährt werden welche:

- a. eine effiziente Energienutzung ermöglichen, eine Senke von klimaschädlichen Gasen fördern oder den Ausstoss von klimaschädlichen Gasen reduzieren; oder
- b. die Nutzung von erneuerbaren und umweltverträglich produzierten Energien, insbesondere Elektrizität aus Neuanlagen, welche Sonnenenergie, Biomasse, Geothermie, Windenergie und Wasserkraft verwenden; oder
- c. die Nutzung von Abwärme ermöglichen.

#### Art. 42e<sup>quater</sup>

Finanzhilfen  
Klimaanpas-  
sung

Finanzhilfen können insbesondere an direkte (~~z.B. bauliche Massnahmen~~) oder indirekte Massnahmen (~~z.B. Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen~~) zur Anpassung an das sich verändernde Klima gewährt werden, welche:

- a. entstehende Risiken durch den Klimawandel (~~invasive Pflanzen und Tiere, steigende Temperaturen, Trockenheit, Wetterextreme~~) senken; oder
- b. den Gleichschritt in der Anpassung in den verschiedenen Gemeinden ermöglichen; oder
- c. Anreize für ökologisch sinnvolle Vorhaben schaffen.

## II.

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

<sup>3</sup> Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin: